

## **TOP 13:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 158/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen werden. Das heißt, es soll ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt werden. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die dies in Anspruch nehmen, sollen einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung erhalten, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist.

Daneben ist eine Vielzahl weiterer Änderungen beabsichtigt, zum Beispiel:

- Vorübergehend soll das Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht werden, wenn zum Beispiel der Wechsel in eine höhere Laufbahn die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit erfordert.
- Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgelds gegen ihren Dienstherrn erhalten. Der Anspruch gegen den Schädiger soll dann auf den Dienstherrn übergehen.
- Die geplante Neufassung der Beihilferegelung in § 80 BBG enthält neben einer Anpassung des Wortlautes an neue Formen der Leistungserbringung auch eine Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Zudem soll ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht er-

brachten Beihilfeleistungen eingefügt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Verteidigung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.